

Offener Brief

15.10.2020

Herr
Dr. Guido Wustlich
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat IIIB2
Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

Kontakt
Jörg Diettrich
Telefon 015777006771
E-Mail: joe.dtr@t-online.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit dem heutigen Tag ist mir eine Aufforderung zur Stellungnahme zum „Referentenentwurf zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ bekannt geworden. Ich bin Mitglied einer Gruppe von Fachleuten, die sich von Beginn an mit Fragen der Versorgung mit erneuerbarer Energie (EE) auseinandersetzen.

Der Referentenentwurf ist uns bereits seit Ende September bekannt. Auf S.7 der Inhaltsübersicht befindet sich eine Fußnote:

1) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen.

Richtlinie (EU) 2018/2001:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018L2001&from=DE>

Im Referentenentwurf wird die Umsetzung Artikel 4, 5, 17, 19, 29, in das EEG verwiesen. Die Artikel 22, **Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften** und Artikel 21, **Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität** werden jedoch nicht umgesetzt oder finden keine Erwähnung.

Artikel 21 (2) a) besagt unter anderem, dass

„erneuerbare Energie einschließlich für die Eigenversorgung zu erzeugen und die Überschussproduktion von erneuerbarer Elektrizität zu speichern und, auch mittels Verträgen über den Bezug von erneuerbarem Strom, Liefervereinbarungen mit Elektrizitätsversorgern und Peer-to-Peer-Geschäftsvereinbarungen, zu verkaufen...“

Artikel 22 (2) b) besagt unter anderem, dass

innerhalb der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft — vorbehaltlich der übrigen Anforderungen dieses Artikels und unter Wahrung der Rechte und Pflichten der Mitglieder der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft als Kunden — die mit Produktionseinheiten im Eigentum der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft produzierte erneuerbare Energie gemeinsam zu nutzen;

Im §36k des Referentenentwurfs „Finanzielle Beteiligung der Kommunen und Bürgerstromtarife“ werden sogenannte Bürgerstromtarife eingeführt. Bürgerstrom betrifft keinesfalls nur Windparkbetreiber, sondern alle Erzeuger und Verbraucher von EE. Ich gehe davon aus, dass Ihnen die nachfolgenden grundlegenden Zusammenhänge bekannt sind. Ich möchte trotz allem nochmals darauf verweisen.

Strom wird immer zuerst nahe am Ort der Erzeugung verbraucht. Ein Betreiber einer PV-Anlage erzeugt Strom und speist diesen Strom in das örtliche Verteilnetz ein. Ein Verbraucher in unmittelbarer Nähe, z.B. ein Nachbar, verbraucht diesen Strom seines Nachbarn ohne es zu wissen. Es handelt sich um eine physikalisch bedingte Direktvermarktung, die immer stattfindet. Ein Strompreis, der eine ganze Lieferkette vom Großkraftwerk bis zum Verbraucher zugrundelegt, ist nicht zu begründen. Das gleiche Prinzip gilt auch bei der Einspeisung eines Windparks in ein Umspannwerk. Die Anrainer dieses Umspannwerkes werden durch diese Einspeisung mit elektrischer Energie versorgt. Es wird weder das übergeordnete Netz in Anspruch genommen, noch

entstehen irgend welche Gebühren. Es bedarf keiner gesondert geregelten Bürgerbeteiligung und keiner besonderen EEG-Förderung.

Diese physikalischen Gesetzmäßigkeiten sind auch der Grund für eine unabhängige Versorgung eines Gemeinde-/Stadtgebietes. Bei einem Ausfall der übergeordneten Versorgung mit Elektroenergie kann sich ein Teilnetz bilden, Gemeinde-/Stadtgebiete, welches sich mit seinen eigenen Stromerzeugungsanlagen selbst versorgt. Es entsteht eine Insel (Versorgungsinsel). Eine solche Versorgung ist jedoch nicht vorgesehen und es entstehen zufällige Inseln.

Der im Referentenentwurf genannte Bezug zur öffentlichen Sicherheit ist nicht der schleppende Ausbau von Windenergieanlagen, sondern die gröbliche Missachtung grundlegender physikalischer Gesetzmäßigkeiten. Unter bestimmten Bedingungen, sehr viel EE-Erzeugung und gleichzeitig sehr geringer Verbrauch, kommt es bereits heute zu prekären Netzsituationen, die bei einem weiteren eigentlich planlosen EE-Ausbau nicht mehr beherrschbar sind.

Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass auf der Grundlage des Referentenentwurfes bereits im September ein Gesetzentwurf veröffentlicht wurde.

https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/G/gesetzentwurf-aenderung-erneuerbare-energien-gesetzes-und-weiterer-energierechtlicher-vorschriften.pdf?__blob=publicationFile

In diesem Gesetzentwurf wurde kein direkter Bezug mehr zur Richtlinie (EU) 2018/2001 genommen.

Jörg Diettrich